

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Seite 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 41.

Freitag, den 19. Februar

1915.

Nach § 4 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. dieses Monats (R. G. Bl. S. 78) sind die in den §§ 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, soweit sie nicht Verbraucher sind, verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, am Karlsbad 16, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerruttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben. Vorräte unter 10 Doppelcentnern unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Mit der ordnungsmäßigen Durchführung der Erhebung sind die Handelskammern betraut worden. Diese werden den zur Anzeige verpflichteten Personen Anzeigeformulare unentgeltlich zugehen lassen. Die zur Anzeige Verpflichteten haben die Formulare nach vorchriftsmäßiger Eintragung der am 25. Februar vorhandenen Vorräte unverzüglich an die Bezugsvereinigung abzuliefern. Sollten anzeigepflichtige Personen keine Anzeigeformulare erhalten haben, so haben sie solche von den Handelskammern zu verlangen.

Wer der ihm auf Grund des § 4 der Verordnung obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Dresden, am 17. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden am 26. und 27. Februar 1915 nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, den 9. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Die deutsche Antwort an Amerika.

Im Zeichen des 18. Februar. — Kolomea von den Oesterreichern genommen.

Es gibt wohl keinen Deutschen, den die selbstame und an sich sehr wenig Neutralität verratende amerikanische Note nicht außerordentlich empfindlich berührt hätte. Es war in ihr ja sogar zugegeben, daß gegen den zeitweiligen Mißbrauch der amerikanischen Flagge seitens Englands nichts von der Regierung der Vereinigten Staaten getan werden solle, daß aber gegen Deutschland mit allen Mitteln vorgegangen werden solle, falls durch unsere Maßnahme ein Vantee — dessen Geschäftstätigkeit und Selbstucht ihn mit Waffen für unsere Feinde in das Kriegsgebiet führt — sein kostbares Leben einbüßen würde. Ob solcher Widersätzlichkeit konnte, ja mußte ein Gefühl des höchsten Unwillens auch gegen die Verfälscher der amerikanischen Note in uns aufsteigen. Sonnenklar aber wird wieder unser Gemüt, wenn wir die deutsche Antwort auf das amerikanische vom Geschäftsgeist erzeugte Produkt lesen. Kühne Energie, klare Entschlossenheit und edle Würde haben die Worte diktiert, die nunmehr über den Ozean an Wilsons Adresse abgegangen sind. Es wurde gebräutet:

(Amtlich.) Berlin, 17. Februar. Die gestern abend dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika auf seine Mitteilung vom 12. d. Mts. übergebene deutsche Erwiderung hat etwa folgenden Wortlaut:

Die Kaiserlich deutsche Regierung weiß sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin ein, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Mißverständnisse zu verhüten, die sich aus den von der deutschen Admiralität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten und dem Eintritt von Ereignissen vorzubeugen, die die zwischen den beiden Regierungen bisher in so glücklicher Weise bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu trüben vermöchten.

Die deutsche Regierung glaubt, für diese Verhinderung bei der Regierung der Vereinigten Staaten umso mehr auf volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralität angekündigte Vorgehen, wie in der Note vom 1. d. Mts. eingehend dargelegt wurde, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schifffahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegsführung Englands darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einspruch der Neutralen auf die vor dem Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat zurückführen lassen.

Um in diesem kardinalen Punkte jeden Zweifel auszuschließen, erlaubt sich die deutsche Regierung, nochmals die Sachlage festzustellen. Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekrieges gewissenhaft beobachtet. Insbesondere hat es dem gleich zu Beginn des Krieges gemachten Vorschlag der amerikanischen Regierung, nunmehr die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt und deren Inhalt auch ohne solche formelle Bindung unverändert in sein Völkerrecht übernommen. Die deutsche Regierung hat sich an diese Bestimmungen gehalten, auch wo sie ihren militärischen Interessen zuwiderliefen. So hat sie beispielsweise bis auf den heutigen Tag die Lebensmittelzufuhr von Dänemark nach England zugelassen, obwohl sie diese Zufuhr durch ihre Seestreitkräfte sehr wohl hätte unterbinden können.

Im Gegensatz hierzu hat England selbst schwer-

Verletzungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmen konnte.

Alle diese Uebergriffe sind zugestandenermaßen darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein jedem Kriegesrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren.

Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überzei-lichen Zufuhr so gut wie abgeschnitten.

England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit Waren versorgt, die keine oder nur relative Konterbande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Konterbande bezeichnet werden, sondern sogar mit Waren, die stets und unzweifelhaft als absolute Konterbande gelten. Die deutsche Regierung glaubt, insbesondere und mit dem größten Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht.

Die deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Recht und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert. Sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruches nicht erhoben. Die deutsche Regierung kann aber gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur ungenügende Erfolgs-erzielung haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkt Gebrauch machen. Wenn es das formelle Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, ja sogar sich von England zu einer benutzten und gewalttätigen Einschränkung des Handels bewegen zu lassen, so ist es auf der anderen Seite nicht minder ihr gutes, aber leider nicht angewendetes Recht, den Konterbandehandel, insbesondere den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden abzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich die deutsche Regierung nach sechs Monaten in Geduld und des Abwartens genötigt, die mörderische Art der Seekriegsführung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. Wenn England in seinem Kampfe gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen u. an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren. Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich den für sie nachteiligen Folgen des englischen Handelskrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber keine geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher die englischen, neue Formen des Seekrieges darstellen.

Darüber hinaus ist die deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich der gewalttätigen Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersetzen beabsichtigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die

deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet erklärt. Sie wird dies Seekriegsgebiet, soweit wie irgend angängig, durch Minen sperren, auch feindliche Handelsschiffe auf jede andere Art und Weise zu vernichten suchen.

Die deutsche Regierung hat lediglich die Vernichtung der feindlichen, innerhalb des Seekriegsgebietes angelegenen Handelsschiffe angekündigt, nicht aber die Vernichtung aller Handelsschiffe, wie die amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint.

Die deutsche Regierung ist bereit, mit der amerikanischen Regierung jede Maßnahme in ernsthaftester Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schifffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen; sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden: 1. durch den inzwischen wohl auch für die amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Mißbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelsschiffe, 2. durch den bereits erwähnten Konterbandehandel, insbesondere mit Kriegsmaterial, der neutralen Handelsschiffe.

Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß sich die amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt sehen wird.

Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung (allerdings nicht auch der Minengefahr) zu begegnen, empfiehlt die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung befrachten, den englischen Seekriegsgefahr behafteten Schiffe durch Konvoyierung (d. i. Begleitung durch Kriegsschiffe. D. Red.) kennlich zu machen. Die deutsche Regierung glaubt dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoyiert werden, welche keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewandten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind.

Auch die nordischen Staaten sind nunmehr dahin überingekommen in einen Roten Austausch zwischen den beiden beteiligten Staaten, Deutschland und England, einzutreten. Deren Roten werden indessen wesentlich anders lauten, als die amerikanische; denn wie aus nachstehendem Drahtbericht hervorgeht, dürfte den Engländern das Führen ihrer Flaggen glatt unterjagt werden:

Kopenhagen, 17. Februar. (Melbung des Riga-ischen Bureaus.) Die dänische, die norwegische und die schwedische Regierung haben sich nach Verhandlungen in Stockholm geeinigt, bei der britischen und der deutschen Regierung Vorstellungen zu erheben wegen der Gefahren, die der nordischen Schifffahrt drohen, teils durch die vom britischen auswärtigen Amt veröffentlichte Mitteilung über eine eventuelle Verwendung neutraler Flaggen durch britische Handelsschiffe, teils durch die militärischen Maßnahmen in den Gewässern um die britische Inselgruppe herum, die von deutscher Seite in Aussicht gestellt sind. Die Roten, welche die drei Regierungen, jede für sich, den beiden kriegsführenden Ländern zustellen, sind gleichlautend.

Und nun ist der 18. Februar angebrochen, ein Tag, der dazu berufen scheint, in der Geschichte dieses gewaltigen Krieges einen Meilenstein zu bilden. Wenn wir auch vielleicht in allernächster Zeit noch nicht viel hören von der Tätigkeit der deutschen „U“-Boote, da die Engländer ihre Verluste ja verheimlichen wollen und die deutschen Unterseeboote 2-3 Wochen lang auf ihrem Posten bleiben können, so werden wir doch hin und wieder auf dem Wege über die neutralen Länder ab und zu wohl einiges erfahren. Daß unsere Tauchboote